

Sollte jedoch der Reisende seine Abreise um einige Stunden, oder längstens bis zum folgenden Tage bloß verschieben, und hiervon eine Stunde vor der anfänglich bestimmten Abfahrtszeit dem Posthalter Nachricht geben; so kann letzterer auf Schadloshaltung keinen Anspruch machen.

Rudolstadt, den 15. Juni 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

N. XIX. Bekanntmachung

des Fürstl. Steuer-Collegium,

die zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Annahme der Scheidemünze des 24 $\frac{1}{2}$ Gulden- und 14 Thalerfußes bei den an der beiderseitigen Landes-Gränze belegenen Chausseegelder-Einnahmen betreffend,
d. d. 30. Juni 1841.

Nachdem zu Erleichterung des Verkehrs zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Annahme der Scheidemünzen in den Gränz-Chausseegelder-Einnahmestellen getroffen worden ist, so wird selches mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß demzufolge künftighin die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder bei den Großherzoglich Sächsischen Chausseegelder-Einnahmen zu Ketzroda, Remda, Dienstebt und Thnenau ebensowohl in hiesiger Scheidemünze des 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes, als in den diesseitigen Partikeln zu Leuchel, Trichröde, Königsee am Schulthore, Gräfinau und Stadtilm am untern Thore in Großherzoglich Sächsischer Scheidemünze des 14 Thalerfußes erfolgen kann.

Rudolstadt, den 30. Juni 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Steuer-Collegium.
Schwarz.

H. Bamberg.